



ISLAMISMUS BEKÄMPFEN – FREIHEIT VERTEIDIGEN

Freiheit braucht Sicherheit. Denn niemand ist wirklich frei, wenn er Angst haben muss, auf einem Stadtfest, bei einem Konzert, auf dem Schulweg, auf einem Weihnachtsmarkt oder auf dem Christopher Street Day Ziel fanatischer Gewalt zu werden. Freiheit stirbt dort, wo Menschen ihren Alltag nicht mehr unbefangen leben können, wo Juden ihre Einrichtungen besonders schützen müssen, Frauen der nächtliche Heimweg zur realen Gefahr wird und homo- und bisexuelle Menschen fürchten müssen, wegen ihrer Lebensweise zur Zielscheibe islamistischen Hasses zu werden.

Islamismus bedroht nicht nur einzelne Gruppen, sondern das liberale, weltoffene Leben als Ganzes. Er richtet sich gegen die Werte des Grundgesetzes und gegen das Recht jedes Menschen, selbstbestimmt, sichtbar und ohne Furcht zu leben. Seine Feinde sind all jene Freiheiten, die eine offene Gesellschaft ausmachen: die Freiheit zu lieben, zu glauben, zu feiern, sich öffentlich zu zeigen, Kunst zu schaffen, Kritik zu üben und verschieden zu sein. Wer diese Freiheit mit Terror, Einschüchterung und ideologisch motiviertem Hass angreift, greift die offene Gesellschaft in ihrem Kern an.

Gerade deshalb darf die größte Gefahr für unsere liberale Lebensweise nicht aus falsch verstandener Toleranz verharmlost oder aus politischen Reflexen heraus verschwiegen werden. Islamismus ist eine der zentralen Bedrohungen für das freie, pluralistische und demokratische Zusammenleben in unserem Land. Der Rechtsstaat darf solchen Angriffen nicht wehrlos gegenüberstehen. Er muss Freiheit wirksam verteidigen und diejenigen entschlossen bekämpfen, die sie beseitigen wollen.

Dabei gilt klar: Der Islam ist eine Weltreligion, Islamismus eine extremistische Ideologie. Wer Islamismus bekämpft, darf Musliminnen und Muslime nicht unter Generalverdacht stellen. Eine wirksame Politik gegen Islamismus verbindet deshalb Härte gegen Extremisten mit rechtsstaatlicher Klarheit und Konsequenz, früher Prävention und gesellschaftlicher Integration.

Der Anschlag auf den Berliner CSD 2026 hat gravierende Defizite im Umgang mit bekannten Gefährdern offengelegt. Er war nicht nur ein Angriff auf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Veranstaltung, sondern auf die Errungenschaften unserer liberalen Demokratie insgesamt. Daraus müssen politische Konsequenzen folgen – insbesondere bei der Gefahrenabwehr, behördenübergreifenden Zusammenarbeit und in der Justiz.



Ein starker Rechtsstaat statt Symbolpolitik

Libérale Rechtspolitik misst sich nicht an der Zahl neuer Strafgesetze, sondern daran, ob der Rechtsstaat seine Kernaufgabe erfüllt: den Schutz von Leben, Freiheit und der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Justiz und Strafverfolgung müssen ihre begrenzten Ressourcen auf die größten Gefahren konzentrieren.

Die Zeit von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ist endlich. Deshalb kann sich die Politik nicht darauf beschränken, der Justiz fortlaufend neue Aufgaben zuzuweisen und bei jeder öffentlichen Debatte weitere Strafvorschriften zu fordern. Sie muss festlegen, welche Gefahren mit besonderer Dringlichkeit verfolgt werden sollen, und dafür die notwendigen Ressourcen bereitstellen.

Der Hessische Minister der Justiz steht deshalb in der Verantwortung, die Prioritäten der hessischen Strafverfolgung klar zu benennen. Er muss darlegen, ob die gegenwärtige Organisation und Aufgabenverteilung der Staatsanwaltschaften der verschärften Bedrohung durch Islamismus und gewaltbereiten Extremismus noch gerecht wird. Mit Blick auf den Haushalt 2027 erwarten wir ein schlüssiges Konzept, wie die Justiz personell und organisatorisch auf die Verfolgung terroristischer, extremistischer und sonstiger schwerer Straftaten ausgerichtet werden soll.

Deshalb fordern wir:

- eine Priorisierung terroristischer, extremistischer und sonstiger schwerer Straftaten bei den Strafverfolgungsbehörden;
- eine transparente Schwerpunktsetzung des Hessischen Justizministeriums für die Arbeit der Staatsanwaltschaften, die sich an der Schwere der bedrohten Rechtsgüter, der Gefahr für die Allgemeinheit und dem Risiko weiterer Straftaten orientiert;
- ein Konzept des Hessischen Justizministers, wie sich diese Schwerpunktsetzung im Haushaltsentwurf 2027 bei Stellen, Sachmitteln, Spezialisierung und Fortbildung konkret niederschlagen soll;
- eine Überprüfung, ob eine Ausweitung der Aufgaben in den letzten Jahren personelle Kapazitäten unnötig bindet, die an anderer Stelle für die Bekämpfung sicherheitsrelevanter Straftaten fehlen;
- eine kritische Überprüfung der personellen und organisatorischen Ressourcen, die in Hessen für die Verfolgung von Hasskriminalität und Äußerungsdelikten eingesetzt werden;



- eine kritische Überprüfung des Aufwands, mit dem Äußerungsdelikte langwierig und eingriffsintensiv ermittelt werden. Hausdurchsuchungen und die umfassende Auswertung elektronischer Geräte und von Online-Aktivitäten binden Personal und müssen strikter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen;
- eine bessere personelle Ausstattung der Staatsanwaltschaften für sorgfältige Gefährdungsbewertungen und die konsequente Durchsetzung von Haftbefehlen;
- eine nach Deliktsart und Gefährdungspotenzial differenzierte Strategie zur Vollstreckung offener Haftbefehle. Vorrang müssen insbesondere Haftbefehle gegen terroristische Gefährder, extremistische Gewalttäter und Personen haben, von denen eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht.

Sicherheitslücken bei Gefährdern konsequent schließen

Der Staat muss bekannte Gefährder konsequent im Blick haben. Islamistische Risikofälle dürfen nicht zwischen Behörden, Zuständigkeiten und Maßnahmen verloren gehen.

Wer den Sicherheitsbehörden als islamistischer Gefährder oder Hochrisikoperson bekannt ist, darf nicht lediglich verwaltet werden. Erkenntnisse müssen zusammengeführt, Risiken regelmäßig neu bewertet und erforderliche Maßnahmen konsequent vollzogen werden. Dabei muss jederzeit klar sein, welche Behörde die Verantwortung für den jeweiligen Fall trägt.

Deshalb fordern wir:

- ein verbindliches, behördenübergreifendes Fallmanagement für islamistische Gefährder unter Einbindung von Polizei, Verfassungsschutz, Staatsanwaltschaft, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe und Deradikalisierungsträgern;
- eine eindeutig benannte fallverantwortliche Stelle, die Informationen bündelt, Maßnahmen koordiniert und dafür Sorge trägt, dass Warnsignale nicht zwischen den beteiligten Institutionen verloren gehen;
- klare Eskalationsstufen bei Gewaltvorgeschichte, Reisebewegungen in Risikostaaen, Waffenbezug, digitaler Selbstradikalisierung oder Verstößen gegen Auflagen;
 - verbindliche Nachsteuerung, wenn angeordnete Gespräche oder Auflagen nicht oder nur unzureichend wahrgenommen werden, durch Pflicht-Fallkonferenzen, die Verdichtung von Melde- und Überwachungsauflagen



sowie die Prüfung eines Bewährungswiderrufs in sicherheitsrelevanten Fällen.

- bei Hochrisikofällen die regelmäßige Prüfung engmaschiger oder auch durchgehender Überwachung;
- den konsequenten Einsatz elektronischer Aufenthaltsüberwachung (Fußfessel) als flankierende Maßnahme, soweit rechtlich zulässig;
- die Prüfung von Präventivhaft in Fällen, in denen die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen;
- eine personelle und technische Stärkung von Polizei, Staatsschutz, Observationseinheiten und Verfassungsschutz;
- eine verbindliche Prüfung, ob sicherheitsrelevante Erkenntnisse der Polizei und der Verfassungsschutzbehörden vollständig und rechtzeitig an Staatsanwaltschaften und zuständige Gerichte übermittelt werden dürfen und tatsächlich übermittelt werden. Datenschutz darf nicht pauschal als Begründung für einen unterbleibenden Informationsfluss dienen; zugleich müssen rechtsstaatliche Grenzen und klare Zweckbindungen gewahrt bleiben.
- verbindlicher Informationsfluss aus dem GTAZ:
 - Risikoeinschätzungen des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrums (GTAZ) sowie Gefährdungsanalysen des Bundeskriminalamts müssen bei bekannten islamistischen Gefährdern verbindlich, unverzüglich und dokumentiert an die für Haft-, Bewährungs- und Vollstreckungsentscheidungen zuständigen Gerichte und Staatsanwaltschaften übermittelt werden, soweit sie für die jeweilige Entscheidung erheblich sind.
 - Dafür braucht es auf Bundesebene eine klare gesetzliche Mitteilungspflicht. Zugleich ist für den informationsbezogenen Austausch unterschiedlicher Sicherheitsbehörden in gemeinsamen Zentren wie dem GTAZ eine eigenständige, grundrechts- und datenschutzfeste Rechtsgrundlage zu schaffen. Diese muss insbesondere Anlass, Zweckbindung, Empfängerkreis, Dokumentation, Zugriffsbefugnisse, Kontrollmechanismen und Rechtsschutz klar bestimmen.
- Fahrzeugzugang für Gefährder wirksam beschränken:
 - Bei einschlägig bekannten Hochrisikopersonen müssen die rechtlichen Möglichkeiten zum Entzug der Fahrerlaubnis konsequent ausgeschöpft werden, wenn eine konkrete Gefahrenprognose dies trägt. Zugleich braucht es eine verfassungskonforme gesetzliche Grundlage, um die Anmietung von Fahrzeugen durch Gefährder und terroristische



Hochrisikopersonen unter engen, klar bestimmten Voraussetzungen wirksam zu unterbinden. Eine solche Regelung muss normenklar, verhältnismäßig und gerichtsfest ausgestaltet sein sowie effektiven Rechtsschutz gewährleisten.

Online-Radikalisierung bekämpfen

Islamistische Radikalisierung findet heute vielfach im digitalen Raum statt. Plattformen wie TikTok, Instagram, YouTube und Telegram fungieren als Beschleuniger extremistischer Inhalte und sprechen gezielt junge Menschen an.

Die Geschwindigkeit digitaler Radikalisierung stellt die Sicherheitsbehörden vor neue Herausforderungen. Zwischen dem ersten Kontakt mit extremistischer Propaganda und einer konkreten Gewaltbereitschaft können immer kürzere Zeiträume liegen. Hessen muss deshalb digitale Warnsignale schneller erkennen, bewerten und in bestehende Gefährdungsanalysen einbeziehen können.

Deshalb fordern wir:

- einen hessischen Aktionsplan gegen Islamismus im digitalen Raum;
- ein systematisches Monitoring islamistischer Kanäle und Netzwerke auf relevanten Plattformen;
- den Aufbau spezialisierter Einheiten zur digitalen Aufklärung und zur schnellen Bewertung digitaler Warnsignale;
- ausreichende digitale Ermittlungskompetenz gerade in den für Staatsschutzdelikte zuständigen Staatsanwaltschaften;
- standardisierte Meldewege zwischen Schulen, Jugendhilfe, Polizei und Beratungsstellen bei relevanten Online-Hinweisen;
- die Förderung von Gegennarrativen und Bildungsinitiativen
- ein entschlossenes Vorgehen gegen islamistische Influencer und aufenthaltsrechtliche Maßnahmen bis hin zur Ausweisung.

Auf Bundes- und europäischer Ebene müssen Plattformen stärker in die Pflicht genommen werden. Der Digital Services Act und die Verordnung über terroristische Online-Inhalte müssen konsequent genutzt und durchgesetzt werden.



Der Schwerpunkt staatlicher Maßnahmen muss dabei auf islamistischer Propaganda, Anwerbung, konkreten Gewaltaufrufen und der Vorbereitung terroristischer Straftaten liegen. Eine undifferenzierte Überwachung politischer oder religiöser Kommunikation lehnen wir ab.

Aufenthaltsrecht und Abschiebung

Wer in Deutschland Schutz sucht und zugleich extremistischer Gewalt oder terroristischer Ideologie den Boden bereitet, verwirkt das Vertrauen in unseren Rechtsstaat.

Ein handlungsfähiger Staat muss seine aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen auch tatsächlich durchsetzen. Gefährder und schwere Straftäter ohne Bleiberecht dürfen nicht deshalb dauerhaft in Deutschland verbleiben, weil Zuständigkeiten ungeklärt, Haftplätze nicht verfügbar oder Rückführungen organisatorisch unzureichend vorbereitet sind.

Rückführungen scheitern häufig nicht am fehlenden Recht, sondern an ungeklärten Identitäten, fehlenden Reisedokumenten und mangelnder Kooperation von Herkunftsstaaten. Staaten sind grundsätzlich verpflichtet, ihre eigenen Staatsangehörigen zurückzunehmen. Wo diese Pflicht dauerhaft missachtet wird, muss Deutschland seine politischen, wirtschaftlichen und diplomatischen Handlungsmöglichkeiten konsequenter einsetzen.

Deshalb fordern wir:

- die konsequente Abschiebung von Gefährdern und schweren Straftätern,
- die Nutzung von Ausreisegewahrsam und Abschiebehaft im Rahmen der geltenden Gesetze;
- ausreichende Kapazitäten für die Durchsetzung aufenthaltsrechtlicher Maßnahmen.
- eine engere Verzahnung von Strafverfahren, Strafvollstreckung und aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen, damit eine bevorstehende Haftentlassung ausländischer Gefährder frühzeitig in die Rückführungsplanung einbezogen wird;
- eine transparente Darstellung der Hessischen Landesregierung, in wie vielen Fällen die Abschiebung islamistischer Gefährder und schwerer Straftäter an



fehlenden Papieren, mangelnder Kooperation der Herkunftsstaaten, fehlenden Haftkapazitäten oder anderen Vollzugshindernissen scheitert.

- Staaten, die ihrer Pflicht zur Rücknahme eigener Staatsangehöriger nicht nachkommen oder die erforderliche Mitwirkung bei der Identitätsklärung sowie der Ausstellung von Reisedokumenten verweigern, sollen bei der Gewährung freiwilliger staatlicher Leistungen, insbesondere im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit, bei Visaerleichterungen sowie in der weiteren bilateralen Zusammenarbeit spürbar schlechter gestellt werden. Die Wiederaufnahme und der Ausbau dieser Zusammenarbeit sollen an eine verlässliche und überprüfbare Kooperation bei der Rücknahme ausreisepflichtiger eigener Staatsangehöriger geknüpft werden.

Jugendstrafrecht und Bewährung überprüfen

Der Berliner Fall hat gezeigt, dass die bestehenden Instrumente im Jugend- und Terrorstrafrecht kritisch überprüft werden müssen. Dabei braucht es rechtssichere, differenzierte und wirksame Lösungen.

Jugendstrafrecht dient nicht der pauschalen Milde, sondern verfolgt einen erzieherischen Ansatz. Dieser Ansatz setzt voraus, dass eine erzieherische Einwirkung im konkreten Fall tatsächlich erfolgversprechend erscheint. Bei planvoll begangenen terroristischen oder staatsgefährdenden Taten ideologisch gefestigter Heranwachsender muss deshalb kritisch geprüft werden, ob die bisherige Anwendungspraxis den Schutz der Allgemeinheit und den Rechtsfrieden hinreichend berücksichtigt.

Deshalb fordern wir:

- eine Reform des Jugendgerichtsgesetzes und des Terrorstrafrechts auf Bundesebene, die den besonderen Gefahren islamistisch motivierter Straftaten Heranwachsender Rechnung trägt;
- **eine gesetzliche Vermutungsregel gegen eine Reifeverzögerung und eine Jugendverfehlung bei ideologisch motivierten, planvollen und staatsgefährdenden Taten**
 - § 105 Abs. 1 JGG verlangt bei Heranwachsenden eine differenzierte und einzelfallbezogene Prüfung. Jugendstrafrecht kann danach Anwendung finden, wenn der Täter nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung



noch einem Jugendlichen gleichstand oder wenn Art, Umstände und Beweggründe der Tat eine Jugendverfehlung erkennen lassen.

- Ein ausnahmsloser Ausschluss der Anwendung von Jugendstrafrecht auf Heranwachsende bei terroristischen oder staatsgefährdenden Delikten erscheint mit Blick auf das Schuldprinzip, den Erziehungsgedanken und das Gebot einer am Einzelfall ausgerichteten strafrechtlichen Reaktion rechtlich bedenklich.
- **Fazit: Bei ideologisch gefestigten, eigenverantwortlich und planvoll, insbesondere über einen längeren Zeitraum oder konspirativ, vorbereiteten terroristischen oder sonstigen staatsgefährdenden Taten soll aus unserer Sicht widerlegbar vermutet werden, dass keine Reifeverzögerung vorliegt und Art, Umstände sowie Beweggründe der Tat regelmäßig gegen die Annahme einer Jugendverfehlung sprechen.**
- eine kritische Überprüfung der Praxis der Vorbewährung bei staatsgefährdenden und terroristischen Delikten;
- eine konsequente Anordnung und Nutzung der Führungsaufsicht bei islamistisch motivierten Straftätern, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen; Weisungen und Auflagen sind so auszugestalten, dass sie sowohl Resozialisierung ermöglichen als auch eine verlässliche Kontrolle und frühzeitige Risikoerkennung gewährleisten;
- eine restriktivere Bewährungspraxis bei einschlägig bekannten islamistischen Straftätern sowie keine vorzeitige Entlassung ohne belastbare Distanzierung und tragfähige Gefahrenprognose.
- die verbindliche Einbeziehung sicherheitsrelevanter Erkenntnisse aus Polizei, Justizvollzug, Bewährungshilfe und Verfassungsschutz in die tatsächliche Grundlage von Bewährungs- und Haftentscheidungen, soweit dies rechtsstaatlich zulässig ist;
- eine Überprüfung, ob Staatsanwaltschaften in sicherheitsrelevanten Verfahren über ausreichend Zeit und spezialisierte Expertise verfügen, um Haftgründe, Wiederholungsgefahren und Rechtsmittel gegen haftbeendende Entscheidungen sorgfältig und unverzüglich zu prüfen.
- Verbindliche Fallkonferenzen vor Haftentlassung islamistischer Gefährder unter Beteiligung aller relevanten Behörden.



Spezialisierung in Justiz und Strafverfolgung

Terroristische und staatsgefährdende Verfahren stellen besondere rechtliche und tatsächliche Anforderungen. Sie müssen deshalb dort konzentriert werden, wo Erfahrung und Spezialisierung vorhanden sind.

Spezialisierung ist kein Selbstzweck. Sie erhöht die Qualität der Entscheidungen, verkürzt Einarbeitungszeiten und erleichtert den professionellen Umgang mit komplexen Erkenntnissen aus unterschiedlichen Sicherheitsbehörden.

Hessen muss deshalb bestehende staatsschutzrechtliche Kompetenzen sichern und gezielt ausbauen.

Deshalb fordern wir:

- starke Staatsschutzdezernate bei den Staatsanwaltschaften;
- eine aufgabengerechte personelle Ausstattung der Generalstaatsanwaltschaft und der für Staatsschutz zuständigen Staatsanwaltschaften, die sich nachvollziehbar an Umfang, Komplexität und Gefährdungspotenzial der Verfahren orientiert;
- **die Zuständigkeit der spezialisierten Staatsschutzkammern an den Landgerichten auf weitere Straftaten mit terroristischem oder extremistischem Zusammenhang auszuweiten**
- **die regelmäßige Verhandlung von Staatsschutzdelikten auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden vor spezialisierten Staatsschutzkammern statt vor Jugendgerichten**
- eine Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichten und Sicherheitsbehörden;
- regelmäßige gemeinsame Fortbildungen und Fallauswertungen der beteiligten Behörden, damit Erkenntnisse aus abgeschlossenen Verfahren in die zukünftige Gefährdungsbewertung und Verfahrensführung einfließen.



Justizvollzug und Deradikalisierung

Deradikalisierung kann einen wichtigen Beitrag leisten, ersetzt aber keine Gefahrenabwehr. Sicherheitsrelevante Erkenntnisse aus dem Justizvollzug müssen konsequent dokumentiert und in gerichtliche Entscheidungen einbezogen werden. Deradikalisierungsprogramme können wirksam sein, insbesondere dann, wenn Menschen sich noch in einem frühen Stadium der Radikalisierung befinden oder selbst den ernsthaften Wunsch haben, sich aus extremistischen Milieus zu lösen. Ihre Erfolgsaussichten sinken dagegen regelmäßig, wenn die ideologische Verfestigung bereits weit fortgeschritten ist oder wenn Maßnahmen nur formal wahrgenommen werden, ohne echte Distanzierungsbereitschaft. Der Staat darf die Teilnahme an einzelnen Gesprächen oder Programmen nicht vorschnell mit einer erfolgreichen Deradikalisierung gleichsetzen.

Entscheidend sind allein belastbare Verhaltensänderungen, eine erkennbare Distanzierung von der extremistischen Ideologie und eine fachlich fundierte Bewertung des fortbestehenden Risikos.

Im Berliner Fall gab es unter anderem Hinweise auf islamistische Einflussnahme auf Mitgefangene. Gerade im Justizvollzug muss gewährleistet sein, dass niemand während einer Haftstrafe radikalisiert wird und tiefer in das kriminelle Milieu absteigt. Nur wenn solche Erkenntnisse vollständig in die gerichtliche Entscheidung einfließen, können Bewährungsentscheidungen, Lockerungen und andere vollzugsrechtliche Maßnahmen verlässlich am Schutz der Allgemeinheit ausgerichtet werden.

Deshalb fordern wir:

- eine wissenschaftliche Evaluation von Deradikalisierungsmaßnahmen und ihrer tatsächlichen Erfolgsquoten;
 - Violence Prevention Network stand nicht nur mit dem Berliner Attentäter Abdul B. in Kontakt, sondern betreute auch den späteren islamistischen Täter des Dresdner Anschlags von 2020, bei dem er einen homosexuellen Mann tötete.
- einheitliche und transparente Kriterien dafür, wann eine Deradikalisierungsmaßnahme als erfolgreich, abgebrochen oder gescheitert bewertet wird;
- eine klare Benennung der fachlichen, organisatorischen und finanziellen Verantwortung des Landes für die eingesetzten Programme und eine regelmäßige Berichterstattung über Träger, Fallzahlen, Abbruchquoten und Ergebnisse;



- eine kritische Überprüfung kriminalprognostischer Begutachtungen auf ihre Praxistauglichkeit;
- eine Stärkung der eigenen Entscheidungskompetenz von Staatsanwaltschaften und Gerichten. Externe psychologische, sozialwissenschaftliche oder pädagogische Einschätzungen können Entscheidungen unterstützen, dürfen die eigenverantwortliche rechtliche und tatsächliche Würdigung aber nicht ersetzen;
- wer nur einen Bruchteil angeordneter Maßnahmen zur Deradikalisierung wahrnimmt und weiter bedrohliche Signale sendet, muss engmaschiger kontrolliert werden.
- die verbindliche Weitergabe sicherheitsrelevanter Erkenntnisse aus Justizvollzugsanstalten an Gerichte sowie Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden.
- Dabei ist konkret die Verzahnung von NeDiS und den Strukturbeobachtern mit Sicherheitsbehörden, Bewährungshilfe und Übergangsmanagement zu intensivieren, damit Erkenntnisse aus der Haft konsequent in Gefährdungsbewertungen und Entlassungsvorbereitung einfließen;
- eine lückenlose Entlassungs- und Übergangsplanung bei islamistischen Gefährdern, die vor Haftende Verantwortlichkeiten, Überwachungsmaßnahmen, Meldeauflagen, Bewährungsaufsicht und gegebenenfalls aufenthaltsrechtliche Konsequenzen verbindlich festlegt.
- Konzept des Justizministers für Deradikalisierung in den Justizvollzugsanstalten, der die aktuellen Programme wie NeDiS kritisch auch im Hinblick auf Rückfallquoten und weitere Radikalisierung hin überprüft. Zukünftig muss ein stärkerer Fokus auf Deradikalisierung von islamistisch motivierten Tätern erfolgen. Nach positiver Evaluation ist NeDiS als zentrale Struktur der Deradikalisierung im hessischen Justizvollzug weiter auszubauen und personell wie fachlich zu stärken.
- Deradikalisierungsmaßnahmen in Hessen sind insgesamt wissenschaftlich zu evaluieren; ihre Erfolgsquoten und die Praxistauglichkeit kriminalprognostischer Begutachtungen sind kritisch zu überprüfen;
- eine bessere personelle Ausstattung der Führungsaufsichtsstellen und der Bewährungshilfe, damit Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht bei islamistischen Gefährdern überwacht und sicherheitsrelevante Verstöße unverzüglich an Gerichte und Sicherheitsbehörden gemeldet werden.



Staatsangehörigkeitsrecht

Extremisten dürfen die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erhalten. Die deutsche Staatsangehörigkeit setzt ein eindeutiges Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung voraus. Personen, die extremistische oder antisemitische Bestrebungen verfolgen oder unterstützen, dürfen nicht eingebürgert werden. Die Einbürgerungsbehörden müssen Bewerber deshalb sorgfältig überprüfen und alle rechtlich zulässigen Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden konsequent in das Verfahren einbeziehen.

Stellt sich nach einer Einbürgerung heraus, dass diese durch arglistige Täuschung, vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder das Verschweigen einbürgerungsrelevanter Tatsachen erschlichen wurde, müssen die gesetzlichen Möglichkeiten zur Rücknahme der Einbürgerung konsequent ausgeschöpft werden.

Das Staatsangehörigkeitsrecht darf jedoch nicht zum Ersatzstrafrecht werden. Der Entzug der Staatsangehörigkeit allein aufgrund einer behördlichen Gefährdereinstufung oder einer im Inland begangenen Straftat wäre mit erheblichen verfassungsrechtlichen und rechtsstaatlichen Problemen verbunden. Konsequenz gegen Extremisten und die Bindung staatlichen Handelns an Recht und Gesetz gehören für uns untrennbar zusammen.

Deshalb fordern wir:

- ein belastbares Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung als Maßstab der Einbürgerung;
- die konsequente Berücksichtigung extremistischer Erkenntnisse im Einbürgerungsverfahren;
- die Prüfung, wie rechtswidrig erlangte Einbürgerungen in besonders schwerwiegenden extremismusbezogenen Fällen auch langfristig (also auch nach 10 Jahren) wirksam zurückgenommen werden können.
 - **Status quo:** Bereits heute kann eine durch Täuschung, vorsätzlich falsche oder unvollständige Angaben, Drohung oder Bestechung erlangte Einbürgerung bis zu **zehn Jahre** nach Bekanntgabe der Einbürgerung zurückgenommen werden (§ 35 StAG). Zudem besteht bei nachgewiesener Täuschung eine **zehnjährige Sperre** für eine erneute Einbürgerung (§ 35a StAG).
- eine konsequente Nutzung der bereits bestehenden Möglichkeiten zur Rücknahme erschlichener Einbürgerungen und zum Verlust der deutschen



Staatsangehörigkeit bei Doppelstaatlern, die sich im Ausland an terroristischen Kampfhandlungen beteiligen;

- keine generelle Ausbürgerung von Doppelstaatlern allein aufgrund einer Gefährdereinstufung. Wer rechtskräftig verurteilt wird, muss die vorgesehene Strafe verbüßen; wer weiterhin gefährlich ist, muss mit rechtsstaatlichen Mitteln überwacht werden.

Prävention und Bildung stärken

Bildungs- und Jugendeinrichtungen sind zentrale Orte der Extremismusprävention. Schulen, Jugendhilfe, Sicherheitsbehörden und zivilgesellschaftliche Träger müssen enger zusammenarbeiten, um Radikalisierung frühzeitig zu erkennen und ihr wirksam entgegenzutreten.

Prävention ist dann erfolgreich, wenn sie konkrete Gefährdungen frühzeitig erkennt und tatsächlich verhindert, dass junge Menschen in extremistische Strukturen abgleiten. Auch Präventionsprogramme müssen deshalb an überprüfbaren Zielen und nachweisbaren Ergebnissen gemessen werden. Die bloße Existenz eines Angebots ist noch kein Beleg für seine Wirksamkeit.

Deshalb fordern wir:

- den flächendeckenden Ausbau von Netzwerklotsinnen und Netzwerklotsen an allen hessischen Schulen, insbesondere an Haupt-, Real- und Berufsschulen sowie im ländlichen Raum;
- eine regelmäßige unabhängige Evaluation der vom Land geförderten Präventions- und Beratungsangebote nach einheitlichen Qualitäts- und Wirksamkeitskriterien;
- Nach positiver Evaluation: weiterer Ausbau der Beratungsstelle Hessen – Wege aus dem Extremismus, des Hessischen Präventionsnetzwerks gegen Salafismus und vergleichbarer spezialisierter Angebote;
- mehr Fortbildungen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte zu Medienkompetenz, islamistischer Radikalisierung und dem Umgang mit extremistischen Online-Inhalten;
- die stärkere Einbindung von Ganztagsangeboten, Kitas, offener und stationärer Jugendhilfe in Präventionsnetzwerke;



- klare und praxistaugliche Verfahren für den Umgang mit sicherheitsrelevanten Hinweisen aus Schulen und Jugendhilfe. Pädagogische Einrichtungen dürfen weder zu Hilfspolizeien werden noch mit konkreten Gefährdungslagen allein gelassen werden;
- Schulen sind ein Schlüsselort der frühen Prävention. Erkenntnisse aus Studien wie MOTRA zeigen, dass islamismusaffine Haltungen unter jungen Muslimen ein ernstes Warnsignal sind und stärker schulisch aufgegriffen werden müssen. Das Menschenbild des Grundgesetzes sowie die Unvereinbarkeit von Frauenfeindlichkeit, Antisemitismus, Homophobie und anderer Menschenverachtung mit unseren Werten müssen im Unterricht und in der Wertevermittlung stärker verankert werden. Bund und Länder sollten dafür bundesweit einheitliche Standards für frühe Prävention und Deradikalisierung entwickeln. Der islamische Religionsunterricht muss unter deutscher Verantwortung stehen; die inhaltliche Trägerschaft darf nicht bei ausländisch gesteuerten oder finanzierten Akteuren liegen.
- einen strukturierten Dialog der Landesregierung mit muslimischen Verbänden, Moscheegemeinden und weiteren Repräsentanten des islamischen Lebens in Hessen über die Bekämpfung islamistischer Radikalisierung sowie über wirksame Strategien gegen Antisemitismus, Frauenfeindlichkeit und die Verfolgung sexueller Minderheiten;
- die klare Erwartung an islamische Verbände und Organisationen, die mit dem Land Hessen zusammenarbeiten oder öffentliche Verantwortung übernehmen, sich eindeutig und öffentlich gegen islamistische Ideologien, religiös begründete Gewalt sowie alle Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung zu positionieren und extremistischen Strömungen in den eigenen Strukturen aktiv entgegenzutreten;
- eine gezielte Förderung liberaler muslimischer Initiativen sowie derjenigen Akteure innerhalb der muslimischen Gemeinschaften, die sich glaubwürdig für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Religionsfreiheit, Gleichberechtigung und die Akzeptanz sexueller Vielfalt einsetzen.



Extremistische Strukturen konsequent bekämpfen

- Moscheen, in denen islamistische Ideologien verbreitet oder zur Radikalisierung aufgerufen wird, müssen im Rahmen der geltenden Gesetze geschlossen werden. Organisationen, die durch islamistische Propaganda Radikalisierung fördern oder Gewaltbereitschaft schüren, sollten konsequent verboten werden. Versammlungen, bei denen Straftaten, etwa Volksverhetzung gemäß § 130 StGB, zu erwarten sind oder begangen werden, sind von den zuständigen Behörden zu untersagen oder aufzulösen.
- Ausschluss staatlicher Förderung und institutioneller Zusammenarbeit mit Organisationen, die islamistische Bestrebungen dulden, relativieren oder unterstützen oder sich nicht eindeutig zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen. Steuergeld darf nicht mittelbar Strukturen stärken, die den Werten unseres Grundgesetzes entgegenstehen.

Zwischenfazit und Erwartung an die Hessische Landesregierung

Islamismus lässt sich weder mit Symbolpolitik noch mit einer immer längeren Liste neuer Zuständigkeiten bekämpfen. Erforderlich sind politische Führung, klare Prioritäten und eine Sicherheitsarchitektur, in der Verantwortlichkeiten nicht verschoben werden.

Insbesondere der Hessische Justizminister muss aus der Deckung kommen. Er muss erklären,

- welche strategischen Prioritäten er der hessischen Justiz angesichts der verschärften Bedrohungslage vorgibt,
- welche Aufgaben der Staatsanwaltschaften zurückgeführt oder neu geordnet werden sollen,
- wie viele personelle und finanzielle Ressourcen derzeit auf die Bekämpfung von Hate Speech und Äußerungsdelikten einerseits sowie auf Staatsschutz-, Terrorismus- und Extremismusverfahren andererseits entfallen,
- wie er die Staatsschutzdezernate und die Generalstaatsanwaltschaft stärken will,



- welche Konsequenzen er aus erkennbaren Defiziten beim Informationsaustausch, bei Gefährdungsbewertungen, Bewährungsentscheidungen und der Deradikalisierung zieht und
- wie sich diese Prioritäten konkret im hessischen Haushalt 2027 niederschlagen werden.

Freiheit wirksam zu verteidigen verlangt nicht, jedes Problem mit einem neuen Straftatbestand zu beantworten. Es verlangt einen Staat, der vorhandene Gefahren erkennt, seine Kräfte auf die größten Bedrohungen konzentriert und bestehendes Recht konsequent durchsetzt.